

# Satzung - Rückendeckung für eine aktive Zivilgesellschaft (RAZ) e.V.

Vom 21.6.23, zuletzt geändert am 1.12.23.

## Präambel

Wir leben in einer Zeit fundamentaler Veränderung, in der sich entscheidet, ob die Menschheit zu einem Leben miteinander und mit ihrer Umwelt fähig ist, oder ob sich Menschen gegeneinander wenden. Autokratische Staatsformen weltweit erstarken und multiple Krisen gefährden unsere Demokratie, Freiheit und unser Leben. In einer Welt, in der die globale Temperatur rapide ansteigt und soziale Ungerechtigkeit immer gravierender wird, werden Rufe nach Ausgrenzung und Abschottung lauter. Wir wollen Menschen Rückhalt bieten, die für die Bewahrung der Grund- und Menschenrechte und Solidarität eintreten und für ein gutes (Über-)Leben für alle kämpfen. Es braucht eine aktive Zivilgesellschaft, um die wichtigen Ideale der Solidarität und der Grund- und Menschenrechte gegen erstarkende autokratische Kräfte erhalten zu können.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Rückendeckung für eine aktive Zivilgesellschaft (RAZ).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres zivilgesellschaftlichen Engagements von rechtlichen, finanziellen, sozialen Konsequenzen und/oder emotionaler/psychischer Belastung betroffen sind und (juristische) Bildung zum Schutz und der Förderung von demokratischer Teilhabe und der Menschenrechte.

Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf der Unterstützung von Engagement für mehr Klimagerechtigkeit und Menschenrechte.

Der Verein agiert parteiunabhängig und bewegungsübergreifend.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Planung, Durchführung und Koordination von juristischer, psychologischer/emotionaler und finanzieller Aufklärung und Fortbildung;
- die Planung, Durchführung und Koordination von emotionaler Unterstützung und Beratung sowie weiterer regenerativer Unterstützungsangebote;
- Bildung, Vernetzung und Austausch mit Jurist\*innen zu aktuellen Themen, sowie Austausch und Fortbildung zu Fragen der strategischen Prozessführung;
- Schaffen von Auffangstrukturen und Organisieren von Solidarität für Betroffene von rechtlichen, finanziellen, sozialen und/oder emotionalen Konsequenzen ihres Engagements.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister an.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitgliedschaft:

Der Verein führt aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele des Vereins einzutreten. Nur aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht.

(2) Fördermitglieder:

Natürliche und juristische Personen, die lediglich den Verein unterstützen wollen, ohne aktive Mitglieder zu werden, können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein vorrangig durch Verbreitung dessen satzungsmäßiger Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Mitgliederversammlung in Textform anrufen. Die Aufnahme ist jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Tag. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch den in Textform erklärten Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, den Vereinsausschluss oder den Tod bzw. Liquidation. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, insbesondere wegen grober Verletzung der Grundsätze, Interessen bzw. Ziele des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

### § 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) In allen Organen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von FLINTA\* Personen und cis-Männern oder eine Überzahl an FLINTA\* Personen anzustreben.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden und können auch online stattfinden.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Diese kann per Post oder elektronisch erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Benachrichtigung ist ein vom Vorstand festgelegter Tagesordnungsvorschlag mitzuteilen, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf.

(5) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung immer, wenn rechtzeitig geladen wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der\*dem Protokollführer\*in unterschrieben werden muss. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

(7) Beschlussfassungen sind auf Initiative des Vorstands auch ohne Versammlung der aktiven Mitglieder zulässig, wenn die erforderliche Mehrheit der aktiven Mitglieder dem Beschluss zustimmt. Die Beschlussvorlage wird vom Vorstand an alle aktive Mitglieder zeitgleich versendet und gilt als beschlossen, sobald die erforderliche Mehrheit der aktiven Mitglieder zugestimmt hat. Der Vorstand regelt die Rückmeldungsfrist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf natürlichen Personen, die aktive Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln alle zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Die Amtszeit endet mit Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

(4) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des Vereins fest. Er setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per Umlaufverfahren. Diese sind zu protokollieren. Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung ist auch per Telefon-

oder Videokonferenz möglich. Die Teilnahme mittels Telefon- oder Videokonferenz ist der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein einzeln nach außen vertreten.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

(9) Ist ein Vorstand nach Abs. 8 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann für die Umsetzung der Tätigkeit des Vereins eine Geschäftsführung berufen. Diese wird vom Vorstand beraten und überwacht. Der Vorstand kann jederzeit neue Mitglieder in die Geschäftsführung bestellen oder Mitglieder aus der Geschäftsführung entlassen.

(2) Die vom Vorstand als besondere Vertreter\*innen im Sinne des § 30 BGB zu berufende Geschäftsführung ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung umfasst ausdrücklich auch die Aufgabenbereiche des Vereins, die der Vorstand des Vereins überträgt, insbesondere die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, ist jede\*r jeweils allein vertretungsbefugt.

(3) Der Vorstand bestimmt Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung.

(4) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheidet die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen.

.

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Mindestens ein Fünftel der Stimmen der aktiven Mitglieder muss abgegeben werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Es müssen mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder anwesend sein.

(3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidator\*innen bestellt werden, sind die\*der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführung die einzeln vertretungsberechtigten Liquidator\*innen.

(4) Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## § 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse. Der Verein verpflichtet sich, die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Entsprechende Vorkehrungen zur Verarbeitung insbesondere von personenbezogenen Daten werden gewährleistet.